Niederschrift

über die 53. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 25. August 2020
Sitzungslokal: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 18:55 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Coenen, Theodor
5. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
6. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
7. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
8. Ratsmitglied Goertz, Marco
9. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
10. Ratsmitglied Krämer, Andreas
11. Ratsmitglied Lachmann, Jörg — Ratsmitglied Lachmann verlässt den Sitzungssaal zu den Tagesordnungspunkten 12 und 13
12. Ratsmitglied Lipp, Marianne
13. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
14. Ratsmitglied Meisel, Iris
15. Ratsmitglied Meyer, Detlef
16. Ratsmitglied Michiels, Walter
17. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
18. Ratsmitglied Polmans, Matthias
19. Ratsmitglied Rütten, Thomas
20. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
21. Ratsmitglied Schmitz, Manfred

22. Ratsmitglied Schouren, Marion
23. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich
24. Ratsmitglied Siegers, Beate
25. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
26. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
27. Ratsmitglied Szallies, Christoph
28. Ratsmitglied Tekolf, Michael
29. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
30. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
31. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Irmen

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Gumbel, Lars
2. Ratsmitglied Haese, Detlef
3. Ratsmitglied Korth, Helga
4. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen

Öffentlicher Teil

1)	Fragestunde für Einwohner	
2)	Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten	1517-2014/2020
3)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten	1518-2014/2020
4)	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019	1513-2014/2020
5)	Mobile Endgeräte für die Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten	1514-2014/2020
6)	Erstellung eines neuen Radwegekonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten	1509-2014/2020
7)	Aufnahme von Vereinbarungen zum Natur- und Klimaschutz in neue Pachtverträge	1525-2014/2020
8)	Bekanntgabe der Niederschrift über die 36. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. August 2020 - öffentlicher Teil -	1524-2014/2020
9)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 17. August 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Herr Peter van Gansewinkel fragt nach, warum die Sanierung des Freibads so lange hinausgezögert werde und die Ratsfraktionen hierzu keine Antworten gäben.

Bürgermeister Wassong erläutert die derzeitige Beschlusslage und sagt, es sei erklärte Absicht des Rats, tragfähige Lösungen zu finden. Andere subjektive Eindrücke könnten leider nicht vermieden werden. Sofern Herr van Gansewinkel Fragen an die Ratsfraktionen habe, solle er diese direkt ansprechen.

2) Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 1517-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 auf Anregung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses die Verwaltung zu beauftragt, einen Vorschlag zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung hinsichtlich der Zerstörung von Banketten zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

In Anlehnung an die in der Stadt Wegberg bereits in deren ordnungsbehördlichen Verordnung formulierten Regelung schlägt die Verwaltung vor, den Paragraph 6 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten um den Punkt 6 mit folgender Formulierung zu ergänzen und den Punkt hinter der Textpassage des Punktes 5 durch ein Semikolon zu ersetzen.

„6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den durch sie verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des Wegkörpers als nicht umzubrechender Grundstücksstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegefläche vermieden wird.“

Die Sanktionierbarkeit in Form eines Bußgeldes ist durch Paragraph 16 Absatz 1 Nr. 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten eröffnet.

Bürgermeister Wassong beantwortet Fragen des Ratsmitglieds Szallies.

Der Rat fasst sodann mit 30 Stimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Die Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Niederkrüchten wird um den Punkt 6 mit dem im Sachverhalt aufgeführten Text beschlossen. Des Weiteren soll der Punkt hinter der Textpassage zu Punkt 5 durch ein Semikolon ersetzt werden.

3) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten — 1518-2014/2020

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 9. Juni 2020 und der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 23. Juni 2020 wurde die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten bereits inhaltlich beschlossen.

Durch ein Büroversehen konnte diese jedoch nicht mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft treten. Aus diesem Grund ist nunmehr die inhaltlich unveränderte Satzung unter Berücksichtigung eines geänderten Datums des Wirksamwerdens erneut zu beschließen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die als Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

Eine Ausfertigung der beschlossenen Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

4) Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 1513-2014/2020

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung aller Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Zuletzt hat sich nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Rat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 mit den Gesamtabschlüssen beschäftigt.

In dieser Sitzung hat der Rat beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auch für die Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 auf ein eigenständiges Verfahren zu verzichten, sodass erst wieder der Gesamtabschluss 2018 gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen werden muss.

Der vorbereitete Gesamtabschluss 2018 liegt zwischenzeitlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Diese Prüfung wird voraussichtlich erst gegen Ende d. J. stattfinden bzw. beendet sein.

Gemäß § 116a GO NRW besteht seit dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses, wenn jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000 000 Euro, *(Gemeinde Niederkrüchten = rd. 138,2 Mio. € und Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH = rd. 2,7 Mio. €),*

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 *(GWN = 2,1 Mio. €)* machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde *(= 34,5 Mio. €)* aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt we-

niger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus *(siehe zu 1.).*

Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 benannten Kriterien erfüllt, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Von daher haben die Ratsmitglieder nachstehende Unterlagen erhalten.

- vorläufige Bilanz Gemeinde Niederkrüchten zum 31.12.2019
- Bilanz GWN zum 31.12.2019
- Auszug vorläufige Ergebnisrechnung der Gemeinde Niederkrüchten zum 31.12.2019
- Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung der GWN zum 31.12.2019

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Außerdem ist im Falle der größenabhängigen Befreiung ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2019 Gebrauch zu machen.

5) Mobile Endgeräte für die Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten 1514-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 16. Juni 2020, die beiden Grundschulen in der Gemeinde Niederkrüchten mit jeweils einem Klassensatz mobiler digitaler Endgeräte auszustatten. Jedes Ratsmitglied hat eine Ablichtung des vorbezeichneten Schreibens erhalten.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der SPD-Ratsfraktion vom 16. Juni 2020 wird zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

6) Erstellung eines neuen Radwegekonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten 1509-2014/2020

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020 beantragt die CWG-Ratsfraktion, ein neues Radwegekonzept für die Gemeinde Niederkrüchten zu erstellen. Jedes Ratsmitglied hat eine Ablichtung des vorbezeichneten Antrags erhalten.

Ratsmitglied Lachmann erläutert ausführlich den Antrag der CWG-Ratsfraktion betreffen Erstellung eines neuen Radwegekonzepts.

Ratsmitglied Mankau sagt, es sei sinnvoller, stärker die Weiterentwicklung und Umsetzung des bestehenden Radwegekonzepts zu betreiben und kein weiteres Konzept aufzulegen.

Ratsmitglied Wahlenberg weist auf bestehende überörtliche Radwegekonzepte und die Abhängigkeit von anderen Straßenbaulastträgern bei entsprechenden Planungen hin.

Bürgermeister Wassong beantwortet Fragen des Ratsmitglieds Gotzen zur Umsetzung der Radwegekonzepte.

Herr Hinsen sagt, im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss könnten alle Maßnahmen und Vorhaben zum Thema Radwegekonzept nochmals erörtert werden.

Der Rat fasst sodann mit 22 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Der Antrag der CWG-Ratsfraktion vom 23. Juni 2020 wird zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

7) Aufnahme von Vereinbarungen zum Natur- und Klimaschutz in neue Pachtverträge 1525-2014/2020

Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 beantragt die Ratsfraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“, neu abzuschließende Pachtverträge um Vereinbarungen um Natur- und Klimaschutz zu erweitern. Jedes Ratsmitglied hat eine Ablichtung des vorbezeichneten Antrags erhal-

ten.

Ratsmitglied Mankau bittet um Darstellung von Umfang und Inhalt der Pachtverträge in der zu fertigenden Beratungsvorlage für den Fachausschuss.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Antrag der Ratsfraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 27. Juli 2020 wird zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss verwiesen.

8) Bekanntgabe der Niederschrift über die 36. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. August 2020 - öffentlicher Teil - 1524-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 36. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 20. August 2020.

Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 36. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zu den Tagesordnungspunkten 1, 2, 6 und 7 zur Kenntnis. Alle übrigen Punkte haben gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

9) Mitteilungen des Bürgermeisters

9.1 Bürgermeister Wassong berichtet zu den Sonderförderprogrammen „Digitale Ausstattung der Lehrkräfte“ und „Digitale Sofortausstattung an Schulen“, dass die Verwaltung bereits eine Abstimmung mit den Schulleitungen bezüglich der Förderprogramme getroffen habe. Die Fördermittel für die digitale Ausstattung der Lehrkräfte sowie der Schulen aus den jeweiligen Sonderförderprogrammen würden nach einem am 03. September 2020 stattfindenden Beratungstermin mit dem KRZN beantragt. Parallel zum Antragsverfahren werde die Verwaltung bereits die mit den Schulleitungen abgestimmten Endgeräte beschaffen. Im weite-

ren Schritt würden die ersten Mittel aus dem Digitalpakt Schule NRW beantragt.

Weiterhin sagt Bürgermeister Wassong betr. Planung der Mittelverwendung, dass für die digitale Ausstattung der Lehrkräfte eine Förderungssumme von insgesamt 15.500,00 EUR für beide Grundschulen zu Verfügung stehe. Dies entspreche einer 100%igen Förderung und ermögliche die Anschaffung von 36 Endgeräten für insgesamt 36 Lehrkräfte an beiden Grundschulen. Für die Maßnahme Sofortausstattung der Schulen stehe eine Summe von insgesamt 33.546,00 EUR (30.496,40 EUR Fördersumme / Eigenanteil 3.049,60 EUR) zur Verfügung. Dies ermögliche eine Anschaffung von 64 Endgeräten (4 Klassensätze a` 16 Geräte).

9.2 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass bereits 2.100 Briefwahlanträge gestellt worden seien.

9.3 Bürgermeister Wassong führt aus, dass in den Ortschaften Elmpt und Niederkrüchten in diesem Jahr keine St. Martinsumzüge stattfinden werden. In den übrigen Ortsteilen seien unter Beachtung der Hygienevorschriften ggf. kleinere Umzüge vorgesehen.

9.4 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass entgegen der Veröffentlichung in der Presse die Linie SB 88 beibehalten werde. Dies sei ihm seitens der Geschäftsführung der VKV mitgeteilt worden. Die Ratsmitglieder Mankau und Krämer verweisen jedoch auf das neue Schnellbuskonzept des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr (VRR) und sehen einen Klärungsbedarf.

Bürgermeister Wassong sagt, er werde über die Geschäftsführung des VKV den VRR um Klarstellung der Linienführung bitten.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:
Entwurf der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten

gez. Wassong	gez. Bonus
Bürgermeister	Schriftführer

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten
vom …

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,

- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 25. August 2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

Entwurf

3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Entwurf

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Entwurf

A n l a g e

zur Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten

vom …

K o s t e n t a r i f

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	24,20 Euro/Stunde

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde
Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde
Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde
Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde
Drehleiter (DLK)	127,45 Euro/Stunde

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel	in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Entwurf